



***Rahmenvereinbarung über den Reha-
bilitationssport und das Funktions-
training vom 01.Oktober 2003
in der Fassung vom 01.Januar 2007***

*Informationen und Erläuterungen zu Änderungen
und deren Auswirkungen für Vereine, Übungs-
leiter/innen und Teilnehmer/innen*



Impressum

Herausgeber: LandesSportBund Nordrhein-Westfalen
Friedrich-Alfred-Str. 25 ▪ 47055 Duisburg
www.wir-im-sport.de

Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen
Friedrich-Alfred-Str. 10 ▪ 47055 Duisburg
www.bsnw.de

Verfasser: Reinhard Schneider
Deutscher Behindertensportverband
Friedrich-Alfred-Str. 10 ▪ 47055 Duisburg
www.dbs-npc.de

Mitarbeit: Josef Dahlmanns (Behinderten-Sportverband NW)
Herbert Kaul (Behinderten-Sportverband NW)
Kiyo Kuhlbach (LandesSportBund Nordrhein-Westfalen)
Dr. Michael Matlik (LandesSportBund Nordrhein-Westfalen)

Ausgabe: November 2006

1. Hintergründe und Übergang zwischen den Verträgen.....	3
2. Folgeverordnungen/Erneute Verordnung von Rehabilitationssport.....	4
3. Längere Leistungsdauer bei bestimmten Behinderungen/Krankheiten	5
4. Änderungen im Rehabilitationssport in Herzgruppen	5
5. Mitgliedschaft/Eigenbeteiligung	6
6. Übertragung von Übungseinheiten	6
7. Fahrtkosten.....	7
8. Verordnung Muster 56.....	7
9. Neue Ausrichtung des Rehabilitationssports.....	7
10. Perspektiven.....	7

1. Hintergründe und Übergang zwischen den Verträgen

Zum 01.01.2007 tritt die Fortschreibung der „Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01. Oktober 2003“ in Kraft. Den Text dieser Neufassung stellen wir ins Internet. Sie finden ihn unter www.wir-im-sport.de -> Sport und Gesundheit -> Rehabilitation -> Gesetze und Verträge sowie unter www.bsnw.de.

Eine Überarbeitung der Rahmenvereinbarung erfolgte, weil der Deutsche Behindertensportverband (DBS) und die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen (DGPR) diesen Vertrag zum Ende des Jahres 2005 gekündigt hatten.

Hauptgründe für die Kündigung waren u.a. die eingeschränkten Voraussetzungen für Folgeverordnungen, die in diesem Zusammenhang festgelegte stigmatisierende Vorgabe einer Bestätigung durch einen Arzt besonderer Fachrichtung sowie die Eingrenzung der Teilnehmerzahl in Herzsportgruppen trotz der verpflichtenden Anwesenheit eines Arztes.

Es war allen Vertragspartnern bewusst, dass die Behandlung dieser Fragen mehrere Verhandlungsrunden erforderlich machen würde. Um den notwendigen Zeitrahmen nicht zu eng zu stecken, wurde vereinbart, trotz des Kündigungstermins die Rahmenvereinbarung zunächst weiterhin bestehen zu lassen, bis eine Fortschreibung in Kraft tritt. Es galt dabei, Schwierigkeiten, wie sie bei der Übergangsphase zwischen Oktober 2003 und April 2004 eintraten, zu vermeiden und eine reibungslose Fortsetzung zu gewährleisten.

- ☛ So sind alle derzeit ausgestellten Verordnungen auch über den 31.12.2006 hinaus gültig. Die Vergütungen werden auch nach dem Jahreswechsel für alle alten und danach neu ausgestellten Verordnungen in gleicher Höhe nach dem gleichen Abrechnungsverfahren gezahlt.
- ☛ Es kommen somit auf die Vereine keine Veränderungen hinsichtlich Organisation und Kalkulation zu.

Im Folgenden werden die Veränderungen im Hinblick auf die Rahmenvereinbarung in der Fassung vom 01.01.2007 dargestellt, wobei sich die Hinweise auf die den Rehabilitationssport betreffenden Änderungen und Ergänzungen beschränken.

Eine Wiederholung des Textes der Rahmenvereinbarung wird weitestgehend vermieden. Auf die entsprechenden Ziffern der Vereinbarung in der ab 01.01.2007 gültigen Fassung wird jeweils verwiesen.

2. Folgeverordnungen/Erneute Verordnung von Rehabilitationssport

Nach der zum Jahresende auslaufenden Fassung der Rahmenvereinbarung waren Folgeverordnungen nur in den Fällen möglich, in denen die Motivation zur langfristigen Durchführung des Übungsprogramms in Eigenverantwortung krankheits- bzw. behinderungsbedingt nicht oder noch nicht gegeben war. Dies musste von einem Arzt besonderer Fachrichtung gesondert bescheinigt werden (Muster 58).

Diese Bedingungen gelten für Menschen mit geistiger Behinderung jedoch regelmäßig. So wird in der neuen Fassung die Möglichkeit von Folgeverordnungen für diesen Personenkreis grundsätzlich eingeräumt. Dies gilt zukünftig auch für Menschen mit einer psychischen Krankheit oder Behinderung.

- ➔ Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung/Krankheit können somit auch langfristig bis hin zu lebenslang Folgeverordnungen erhalten.

Der Leistungsumfang beträgt hierbei für Erst- und auch für alle Folgeverordnungen jeweils 120 Übungseinheiten, die in einem Zeitraum von 36 Monaten in Anspruch genommen werden können

- ➔ Die Folgeverordnungen werden wie die Erstverordnung vom behandelnden Arzt ausgestellt. Es bedarf keiner weiteren Bestätigung durch einen Facharzt mehr. Der Verordnungsvordruck Muster 58 entfällt somit (siehe Ziff. 4.4.4 der Rahmenvereinbarung).

Auch für die übrigen Behinderungsgruppen wird jetzt die Möglichkeit eröffnet, erneut eine Verordnung zur Teilnahme am Rehabilitationssport zu erhalten.

Die Notwendigkeit für Rehabilitationssport kann sich z.B. bei einer Verschlimmerung oder Veränderung der Behinderung bzw. Krankheit ergeben.

Hierzu genaue Kriterien für jede Behinderungsform festzulegen, ist allerdings allein schon wegen der Vielzahl von möglichen Behinderungen und deren jeweiliger individueller Ausprägung kaum möglich. So wird die Notwendigkeit einer erneuten Teilnahme am Rehabilitationssport für alle übrigen Behinderungen daran festgemacht, dass z.B. wegen einer Verschlimmerung bzw. Veränderung (weitere) ambulante oder stationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht werden (siehe Ziff. 4.1 Satz 2 der Rahmenvereinbarung).

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass es nicht ausreicht, sich bloß in ärztliche Behandlung zu begeben. Eine erneute Verordnung setzt zumindest eine ambulante Rehabilitationsleistung in einer Rehabilitationseinrichtung voraus (siehe dazu auch § 40 SGB V).

Zusammenfassend gilt:

- Rehabilitationssport kann Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung/Krankheit wiederholt, also ohne Unterbrechung verordnet werden (Folgeverordnungen).
- Für alle übrigen Behinderungen/Krankheiten endet die Leistung zunächst nach Inanspruchnahme der verordneten Übungseinheiten. Eine Verordnung kann aber erneut nach einer ambulanten oder stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation ausgestellt werden.
- Einige Krankenkassen gewähren auch nach dem Auslaufen einer Verordnung finanzielle Hilfe zur Teilnahme am Rehabilitationssport für Versicherte, die in Disease Management Programme (DMP) eingeschrieben sind. Dies gilt noch nicht für alle Krankenkassen; ein Versuch der Kostenübernahme ist für Versicherte der AOK Westfalen Lippe, der BEK und der IKK Erfolg versprechend.

3. Längere Leistungsdauer bei bestimmten Behinderungen/Krankheiten

Wie bisher beträgt der Leistungsumfang in der gesetzlichen Krankenversicherung 50 Übungseinheiten, die in einem Zeitraum von 18 Monaten in Anspruch genommen werden können (siehe Ziff. 4.4.1 Satz 1 der Rahmenvereinbarung).

Auch in die Fortschreibung der Rahmenvereinbarung wurde aufgenommen, dass bei bestimmten Behinderungen/Krankheiten eine schwere Beeinträchtigung der Mobilität oder Selbstversorgung vorliegen kann, die eine intensivere, d.h. längere Anleitung erforderlich macht.

Der Kreis der Menschen mit Behinderung/Krankheit, für die dies gelten kann, wurde erheblich erweitert (siehe Ziff. 4.4.1 Satz 2 ff der Rahmenvereinbarung).

Für die dort aufgeführten Behinderungen/Krankheiten wird ein erweiterter Leistungsumfang von 120 Übungseinheiten in einem Zeitraum von 36 Monaten bewilligt.

4. Änderungen im Rehabilitationssport in Herzgruppen

Der erste Eindruck, wenn man die bisherigen Regelungen für den Rehabilitationssport in Herzgruppen mit denen der Neufassung vergleicht (siehe Ziff. 4.4.2 der Rahmenvereinbarung), legt zunächst den Schluss auf eine grundsätzliche Überarbeitung nahe. Neben einigen Änderungen inhaltlicher Art kam es jedoch bei der Neufassung vornehmlich darauf an, die Vorgaben klarer darzustellen.

So werden zum Beispiel die Voraussetzungen für Folgeverordnungen und die einer erneuten Verordnung nun deutlicher definiert und getrennt aufgeführt.

Sofern Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung/Krankheit am Rehabilitationssport in Herzgruppen teilnehmen, können sie ungeachtet dessen auch hier Folgeverordnungen in Anspruch nehmen (siehe Ziff. 4.4.4 der Rahmenvereinbarung).

- Es bleibt zwar beim Leistungsumfang von 90 Übungseinheiten, ab 01.01.2007 wird aber der Zeitrahmen auf 30 Monate erweitert. Dies gilt auch für Folge- und erneute Verordnungen.

- Neu aufgenommen ist der Bereich der herzkranken Kinder und Jugendlichen. Sie haben jetzt die Möglichkeit, 120 Übungseinheiten innerhalb von 24 Monaten in Anspruch zu nehmen. Der Zeitrahmen wurde hierbei bewusst wegen der notwendigen Trainingsintensität kürzer gewählt als für die übrigen Herzgruppen.
- Bislang war die maximale Teilnehmerzahl auf 15 Personen beschränkt. Jetzt kann die/der betreuende Ärztin/Arzt die Teilnahme von bis zu 20 Personen zulassen (siehe Ziff. 10.1 Satz 2 der Rahmenvereinbarung). Eine weitergehende, auch nur geringfügige Überschreitung dieser Zahl ist allerdings nicht mehr möglich.

Auch die speziellen Empfehlungen zur Leistungsdauer des Rehabilitationssports bei Herzkrankheiten der DGPR und der Spitzenverbände der Krankenkassen unter Mitwirkung des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen wurden überarbeitet (z.B. Aufgaben des betreuenden Arztes/der betreuenden Ärztin). Es wird empfohlen, sie den betreuenden Ärzten/Ärztinnen vorzulegen. Diese Empfehlungen finden Sie im Internet unter: www.wir-im-sport.de -> Sport und Gesundheit -> Rehabilitation -> Gesetze und Verträge und unter www.bsnw.de.

5. Mitgliedschaft/Eigenbeteiligung

Rehabilitationssport ist eine Sachleistung. Es darf daher keine Zuzahlung verlangt oder die Teilnahme daran von einer Mitgliedschaft im Verein abhängig gemacht werden.

Da in der Vergangenheit einige Vereine von Teilnehmerinnen und Teilnehmern Eigenbeteiligungen und/oder eine Vereinsmitgliedschaft einforderten, bestanden die Kostenträger darauf, die o.g. rechtliche Vorgabe im Text deutlich zu machen.

So wird nun ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen o.Ä. nicht zulässig sind (siehe Ziff. 17.5 der Rahmenvereinbarung) und eine Mitgliedschaft nicht verpflichtend sein darf (siehe Ziff. 17.4 der Rahmenvereinbarung).

Allerdings gilt es auch, die Nachhaltigkeit als ein wichtiges Ziel des Rehabilitationssports zu sichern (siehe Ziff. 2.3 der Rahmenvereinbarung). Dies kann im Rahmen des organisierten Sports nur durch eine längerfristige Bindung erreicht werden. Die freiwillige Mitgliedschaft im Verein bildet die Grundlage für ein lebensbegleitendes Sporttreiben, zu dem der Rehabilitationssport ein Einstieg sein kann.

Folgerichtig wurde in die Rahmenvereinbarung aufgenommen, dass die Kostenträger eine Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis ausdrücklich begrüßen.

6. Übertragung von Übungseinheiten

Bisher war eine Übertragung von Übungseinheiten, die in dem jeweiligen vorgegebenen Zeitrahmen nicht in Anspruch genommen werden konnten, nicht möglich.

Auch weiterhin ist grundsätzlich der Zeitrahmen einzuhalten; doch für den Fall, dass jemand wegen Krankheit oder anderer nicht vertretbarer Umstände für längere Zeit nicht an den Übungsstunden teilnehmen kann, räumen die Kostenträger die Möglichkeit der Übertragung ein. Jeder Einzelfall ist allerdings mit dem jeweiligen Kostenträger abzustimmen.

7. Fahrtkosten

Die Rahmenvereinbarung in der Fassung vom 01.10.2003 enthält in Ziff 17.3 zur Kostenregelung den Hinweis, dass Fahrtkosten und etwaige weitere im Zusammenhang mit der Durchführung des Rehabilitationssports stehende Leistungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erbracht werden.

Die Kostenträger bestanden in den Verhandlungen darauf, diesen Absatz zu streichen, da nach ihrer Auffassung für die Übernahme der Fahrtkosten eine gesetzliche Grundlage fehle, ein solcher Verweis somit falsch wäre. Der DBS teilt diese Rechtsauffassung nicht.

Da Ziff. 17.3 der „alten“ Fassung aber keinen eigenen oder grundsätzlichen Anspruch begründet, lediglich hinweisenden Charakter hat, wird bei einer Streichung die rechtliche Frage einer Fahrtkostenerstattung im Einzelfall nicht tangiert. Insofern wurde auch nicht weiter insistiert.

8. Verordnung Muster 56

Muster 56 wird zurzeit von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung überarbeitet. Es ist beabsichtigt, einen neuen Verordnungsvordruck ebenfalls zum 01.01.2007 in Kraft treten zu lassen. Sobald dieser vorliegt, werden wir Sie darüber informieren.

9. Neue Ausrichtung des Rehabilitationssports

In Ziff. 1.1 der Rahmenvereinbarung wurde als Satz 2 aufgenommen, dass sich die Rehabilitationsziele im Sinne der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health ICF) an dem gesamten Lebenshintergrund der betroffenen Menschen orientieren. Wesentliche Grundlage dabei ist es, dass sich zu erbringende Leistungen nicht mehr an den mit einer Behinderung gegebenen Defiziten ausrichten, sondern fördernd die verbliebenen Fertigkeiten und Fähigkeiten unterstützen.

Diese veränderte Sichtweise wird sicherlich zukünftig die Diskussion über neue Definitionen der Voraussetzungen für Folge- und Neuverordnung neu beleben sowie auch die Bemessung des Umfangs von Rehabilitationssport beeinflussen.

10. Perspektiven

Die Fortschreibung der Rahmenvereinbarung gilt zunächst fest bis zum 31.12.2009. Die Zeit bis dahin kann für intensive Gespräche zur Neuorientierung der Ziele des Rehabilitationssports genutzt werden.

Auch diese Neufassung der Rahmenvereinbarung wird sich bewähren müssen. Der regelmäßige Austausch auf allen Organisationsebenen, insbesondere mit den den Rehabilitationssport durchführenden Vereinen ist ausdrücklich gewünscht. Es sollte über Erfahrungen und Problemstellungen bei der Umsetzung auch zukünftig gemeinsam mit den Vereinbarungspartnern gesprochen werden, um Rehabilitationssport im Sinne aller Menschen mit Behinderung fortzuentwickeln.

Alle sind eingeladen, sich an diesem Austausch intensiv zu beteiligen.